

Satzung
über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Postfeld
(Benutzungs- und Gebührensatzung)

inklusive 1. Änderungssatzung vom 20.03.1997
inklusive 2. Änderungssatzung vom 11.09.1997
inklusive 3. Änderungssatzung vom 09.12.1999
inklusive 4. Änderungssatzung vom 04.07.2002
inklusive 5. Änderungssatzung vom 11.12.2003
inklusive 6. Änderungssatzung vom 07.12.2006
inklusive 7. Änderungssatzung vom 28.04.2008

Aufgrund der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) in der gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) in der gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 20.05.1996 folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Postfeld unterhält den gemeindlichen Kindergarten als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufnahme

1. Damit ein Kind aufgenommen werden kann, ist von den jeweiligen Personensorgeberechtigten zuvor ein ausgefülltes Anmeldeformular bei der Leitung des Kindergartens oder beim Amt Preetz-Land abzugeben.
2. Kinder, die in der Gemeinde wohnen, haben bei der Aufnahme Vorrang. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn entsprechende freie Plätze zur Verfügung stehen und die Wohnortgemeinde bereit ist, sich in voller Höhe anteilmäßig an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen.
3. Voraussetzung für die Aufnahme eines jeden Kindes ist, daß es nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.
4. Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich anzuerkennen.

§ 3

Abmeldung und Kündigung

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Die schriftliche Abmeldung ist der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 31. Mai vorzulegen. Schulpflichtige Kinder sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (2) Im Falle eines Umzuges kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsschluß schriftlich gekündigt werden.
- (3) Für jedes Kind gibt es eine Eingewöhnungszeit von vier Wochen. Sollte die Leitung der Kindertagesstätte oder die Erziehungsberechtigten innerhalb dieser vier Wochen feststellen, dass eine Betreuung aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes noch nicht möglich ist, kann das Betreuungsverhältnis schriftlich gekündigt werden. Wird die schriftliche Abmeldung nicht bei der Kindertagesstätte eingereicht, läuft das Betreuungsverhältnis stillschweigend weiter. Die Gebührenpflicht in Höhe der Regelgebühr bleibt bestehen.
- (4) Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe beeinträchtigt wird.

§ 4

Krankheit

- (1) Falls ein Kind akut erkrankt ist oder in dessen Familie eine ansteckende Krankheit auftritt, ist das jeweilige Kind zu Hause zu lassen. Hiervon ist die Leitung des Kindergartens zu benachrichtigen.
- (2) Nach Beendigung einer Infektionskrankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, daß das Kind ansteckungsfrei ist und den Kindergarten wieder besuchen darf. Ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung ist eine Wiederaufnahme des Kindes in den Kindergarten nicht möglich.

§ 5

Fehlen des Kindes

Falls ein Kind nicht zum Kindergarten kommen kann, ist die Leitung des Kindergartens umgehend darüber zu benachrichtigen.

II. Kindergarten

§ 6

Alter

§ 6

Alter

- (1) In den Kindergarten werden Kinder ab dem Erreichen des dritten Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.
- (2) Die Zahl der zu betreuenden Kinder unter drei Jahren wird auf maximal fünf Kinder pro Kindergartenjahr beschränkt.

§ 7

Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist montags bis freitags jeweils von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Die Kernzeit beginnt um 08.30 Uhr und endet um 12.30 Uhr. In der Zeit vom 24.12. bis 01.01. und für 4 Wochen während der Sommerferien ist der Kindergarten geschlossen.

- (1) Der / Die jeweilige Personensorgeberechtigte hat das Kind regelmäßig und pünktlich in den Kindergarten zu schicken und abzuholen.
- (2) Sonderregelungen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft jeweils die Kindergartenleitung.

§ 7 a

3-Tage-Kindergartenplätze

Für höchstens drei nicht belegte Vollzeitplätze besteht die Möglichkeit, ein 3-Tage-Kindergartenangebot zu nutzen. Der 3-Tage-Kindergartenplatz wird jeweils nur befristet für die Dauer von einem Jahr vergeben. Über eine Verlängerung entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Versicherung

Die Kinder sind während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb des Kindergartens gegen Unfall versichert. Ferner sind sie auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der / des Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Vom weiteren Besuch des Kindergartens können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
 1. sich nach einer Probezeit herausstellt, daß Kinder nicht die notwendige Reife besitzen oder unzumutbare Schwierigkeiten bereiten oder
 2. die Benutzungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet wird.

- (2) Hat ein Kind den Kindergarten länger als eine Woche nicht besucht, ohne daß eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist die Leitung des Kindergartens berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten sind vorab zu informieren.

§ 10 Einverständniserklärung

Eine schriftlich Einverständniserklärung der / des jeweiligen Personensorgeberechtigten ist erforderlich, wenn

1. ein Kind allein zum Kindergarten gehen darf bzw. allein nach Hause gehen darf,
2. ein Kind, das grundsätzlich gebracht und abgeholt wird, gelegentlich allein nach Hause gehen darf.

Die Aufsichtspflicht geht insoweit wieder auf die / den Personensorgeberechtigten über.

III. Gebühren

§ 11 Gebühren

Zur Deckung der Kosten des gemeindlichen Kindergartens werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

§ 12 Gebühr für die pädagogische Betreuung (Regelgebühr)

Die Regelgebühr für die pädagogische Betreuung beträgt je Kind und Regelplatz 112,50 EUR im Monat.

§ 12 a Gebühr für einen 3-Tage-Kindergartenplatz

Abweichend von § 12 beträgt die Gebühr für die pädagogische Betreuung bei einem 3-Tage-Kindergartenplatz je Kind 50,00 EUR im Monat.

§ 13

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 01. eines jeden Monats. Die Gebühr ist bis zum 05. Des jeweiligen Monats in einer Summe möglichst bargeldlos zu zahlen.
- (2) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aus der Betreuung abgemeldet werden, ist der halbe Monatsbetrag, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats abgemeldet werden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.
- (4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen den Kindergarten unregelmäßig bzw. zeitweise nicht besucht. Sie wird erlassen, wenn das Kind den Kindergarten aufgrund einer ärztlichen Anordnung über vier Wochen hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.
- (5) Während der Sommerferien wird der Kindergarten für 4 Wochen geschlossen. Die Gebühr ist während dieser Zeit weiter zu entrichten. In den übrigen Ferienzeiten ist ebenfalls die volle Gebühr zu entrichten.
- (6) Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt. Das Kind muß den Kindergarten dann verlassen.

§ 14

Einkommensabhängige Ermäßigungen, Sozialstaffel

Grundlage für eine Gebührenermäßigung sind die Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen. Eltern, die eine Ermäßigung des Elternbeitrages wünschen wenden sich zwecks Einkommensprüfung an die Amtsverwaltung Preetz-Land.

§ 14 a

Sonstige Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie, deren Hauptwohnsitz die Gemeinde Postfeld ist und denen nicht bereits eine Ermäßigung nach § 14 gewährt wird, gleichzeitig den Kindergarten, so wird für das zweite gebührenpflichtige Geschwisterkind die Regelgebühr nach § 12 um 30 % und für jedes weitere gebührenpflichtige Geschwisterkind um 65 % gemindert.

§ 15

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Bei Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen ist die jeweils geltende Satzung des Amtes Preetz-Land anzuwenden.

§ 16

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die / der jeweilige Personensorgeberechtigte. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Familieneinkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ist das Einkommen gemäß § 76 bis 79 des Bundessozialhilfegesetzes.
- (2) Bei Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, der gemeinsames Kind betreut wird, ist das Einkommen von beiden Personen zu berücksichtigen.

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 wird folgendes festgelegt:

Die Gemeinde ist berechtigt, gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, damit auf dieser Grundlage die Benutzungsgebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können. Die Daten können zu einer eigenen Datei zusammengefaßt werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Postfeld, den 04.06.1995

gez. Kalin

(DS)

Gemeinde Postfeld
Der Bürgermeister